

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 155/14 B

L 7 R 83/11 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 17 R 6/09 (SG Kiel)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Juli 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie den Richter Gasser
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 24. März 2014 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das Schleswig-Holsteinische LSG hat im Urteil vom 24.3.2014 einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung ohne Berücksichtigung eines Abschlags aufgrund ihrer Inanspruchnahme bereits vor Vollendung seines 63. Lebensjahrs verneint.
- 2 Der Kläger macht mit seiner beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Urteil ausschließlich eine Rechtsprechungsabweichung geltend.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 8.7.2014 genügt nicht der vorgeschriebenen Form, denn er hat eine Divergenz nicht ordnungsgemäß bezeichnet (§ 160 Abs 2 Nr 2 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Hierzu sind entscheidungstragende Rechtssätze aus dem Berufungsurteil sowie aus einer höchstrichterlichen Entscheidung einander gegenüberzustellen; zudem ist näher zu begründen, weshalb diese nicht miteinander vereinbar sind und inwiefern die Entscheidung des LSG auf der Abweichung beruht (*stRspr*, vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 10 RdNr 4; Nr 13 RdNr 17). Dabei weicht das LSG nur dann iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung des BSG ab, wenn es einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der einer zu demselben Gegenstand gemachten und fortbestehenden aktuellen abstrakten Aussage des BSG entgegensteht (*stRspr*, s zB BSG Beschluss vom 30.1.2014 - B 12 R 13/13 B - Juris RdNr 9; vom 5.6.2013 - B 6 KA 3/13 B - Juris RdNr 8; Senatsbeschluss vom 18.1.2010 - B 13 R 483/09 B - Juris RdNr 6).
- 5 Die Ausführungen des Klägers werden insbesondere dem letztgenannten Erfordernis nicht gerecht. Denn er beruft sich lediglich auf eine Abweichung des LSG vom Urteil des BSG vom 16.5.2006 (B 4 RA 22/05 R - BSGE 96, 209 = SozR 4-2600 § 77 Nr 3), obwohl er selbst vorträgt, dass der 5. und 13. Senat des BSG in neueren Entscheidungen von dem dort aufgestellten Rechtssatz abgerückt seien (vgl Senatsbeschluss vom 26.6.2008 - B 13 R 9/08 S - Juris; BSGE 101, 193 = SozR 4-2600 § 77 Nr 5) und das BVerfG dies gebilligt habe (BVerfGE 128, 138 = SozR 4-2600 § 77 Nr 9). Er übersieht dabei, dass aufgrund dieser Rechtsprechungsentwicklung das Urteil des 4. Senats des BSG vom 16.5.2006 hinsichtlich des von ihm in Bezug genommenen Rechtssatzes von vornherein keine geeignete Grundlage für eine Divergenzrüge mehr darstellt.
- 6 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).



- 7 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)